

**Arbeitnehmerüberlassung –
Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher
(Überlassungsvertrag)**

zwischen
[]
vertreten durch []

(im Folgenden: Verleiher)

und
[]
vertreten durch []

(im Folgenden: Entleiher)

Anmerkung: Grau unterlegte Bereiche sind zu ergänzen. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Folgender Beschäftigter wird zur nachstehend näher bezeichneten Arbeitsleistung vom Verleiher abgeordnet/teilweise abgeordnet:

Herr/Frau []

Anschrift: []

Tätigkeit: z.B. *Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin*

Berufliche Qualifikation: z.B. *Bürokaufmann/Bürokauffrau*

Eingruppierung der beim Entleiher bzw.
bei Teilabordnung beim Verleiher und Entleiher zu verrichtenden Tätigkeit:

Vergütungsgruppenplan: []

Fallgruppe: []

Entgeltgruppe: []

Stufe: []

Weitere wesentliche beim Entleiher für vergleichbare Arbeitnehmer/innen geltende
Arbeitsbedingungen:

[]
[]

- (2) Der Verleiher erklärt, dass er eine befristete/unbefristete Erlaubnis zur
Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Absatz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

(AÜG) besitzt. Eine Kopie der Erlaubnisurkunde der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

- (3) Der Verleiher verpflichtet sich, den Wegfall und alle Änderungen der Erlaubnis sowie bei Nichtverlängerung, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis auch das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist nach § 12 Absatz 2 AÜG dem Entleiher unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Beginn und Dauer der Arbeitnehmerüberlassung

Die Arbeitnehmerüberlassung beginnt am _____ und endet am _____. Krankheit und Urlaub verlängern die Frist nicht.

§ 3 Arbeitsumfang

Der/Die in § 1 Absatz 1 genannte Beschäftigte wird mit einem Beschäftigungsumfang von _____ v. H. beim Entleiher tätig.

Alternativ:

Der/Die in § 1 Absatz 1 genannte Beschäftigte wird mit einem Beschäftigungsumfang von _____ v. H. beim Entleiher und mit einem Beschäftigungsumfang von _____ v. H. beim Verleiher tätig.

§ 4 Weisungsbefugnis und Fürsorgepflicht des Entleihers

- (1) Der Entleiher darf den/die überlassenen Beschäftigten nur im Rahmen der in § 1 vereinbarten Tätigkeit einsetzen.
- (2) Der Entleiher ist berechtigt, dem/der überlassenen Beschäftigten in Bezug auf die Arbeitsausführung Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.
- (3) Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der/des Beschäftigten in seiner Organisation ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.
- (4) Ansonsten verbleiben die Arbeitgeberrechte und Arbeitgeberpflichten in vollem Umfang beim Verleiher.

§ 5 Personalkostenersatz und Arbeitsbedingungen

- (1) Der Entleiher hat dem Verleiher für den/die überlassenen Beschäftigten die für den Zeitraum der Überlassung anfallenden gesamten Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten (insbesondere Vergütung, ZVK, Jahressonderzahlung, Zulagen, Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz, ggf. Beihilfeumlage beim Kommunalen Versorgungsverband, Gehaltsabrechnungsgebühren der ZGASSt und die sonstigen üblichen Lohnnebenkosten sowie Kosten infolge gerichtlicher Auseinandersetzungen mit dem/der Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis und Abfindungszahlungen) entsprechend dem Arbeitsumfang beim Entleiher zu ersetzen.

Sofern infolge der Überlassung Steuern anfallen, gehören auch diese zu den zu ersetzenden Personalkosten.

- (2) Sollte der/die abgeordnete Beschäftigte während des Einsatzes beim Entleiher erkranken, so trägt der Entleiher entsprechend dem bei ihm erfolgenden Arbeitsumfang die Kosten für die Krankenbezüge (Entgeltfortzahlung/ Krankengeldzuschuss).
- (3) Für Zeiten, in denen der/die Beschäftigte z.B. wegen Krankheit, Elternzeit, Sonderurlaub etc. tatsächlich keine Arbeitsleistung beim Entleiher erbringt, ist der Verleiher nicht verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen.
- (4) Für die zu erstattenden Kosten erstellt der Verleiher am Ende des Rechnungsjahres bzw. nach Ende des Einsatzes eine Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Zahlung fällig.
- (5) Das Arbeitsverhältnis der/des Beschäftigten richtet sich nach der von der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie in Württemberg beschlossenen Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in der jeweils geltenden Fassung. Sofern beim Entleiher für vergleichbare Arbeitnehmer/innen günstigere Arbeitsbedingungen gelten als vertraglich mit dem/der überlassenen Beschäftigten vereinbart, so werden diese vergütet und sind gemäß Absatz 1 bis 4 zu erstatten.

§ 6 Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Die Arbeitnehmerüberlassung endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 kann der Überlassungsvertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartal gekündigt werden.
- (3) Hat der Verleiher nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Absatz 2 keine Beschäftigungsmöglichkeit für den/die überlassenen Beschäftigten in einer seiner Dienststellen, so verlängert sich der Überlassungsvertrag über das Ende der Kündigungsfrist nach Absatz 2 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verleiher den/die Beschäftigte unter Beachtung der gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Vorgaben frühestens ordentlich kündigen oder – sofern im Falle einer Sozialauswahl ein/eine andere/r Beschäftigte/r sozial weniger schutzwürdig ist – der Verleiher diese/n ordentlich kündigen kann.
Ergibt sich in absehbarer Zeit beim Verleiher eine Beschäftigungsmöglichkeit für den/die überlassenen Beschäftigten, so verlängert sich der Überlassungsvertrag über das Ende der Kündigungsfrist nach Absatz 2 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beschäftigungsmöglichkeit frei wird, längstens um sechs Monate.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrages bleibt unberührt.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann auch nicht mündlich oder konkludent abgewichen werden.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden oder dem AÜG nicht entsprechen, so sind Verleiher und Entleiher verpflichtet, die nichtige Bestimmung durch eine neue, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Bestimmung schriftlich zu ersetzen. Die übrigen Vertragsteile werden dadurch nicht berührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Verleiher

Entleiher

Anlage

Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis